

An  
Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Bildung und Schulentwicklung

**Raumprogramm für den Ersatzneubau der Förderschule für Geistigbehinderte „Regenbogenschule“  
(BV/063/2024/IV-40)  
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kuras, sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem überarbeiteten Raumprogramm für die Regenbogenschule wird eine Flächenreduzierung (34%) der Nutzungsfläche von insgesamt 5.833 m<sup>2</sup> auf 3.834 m<sup>2</sup> angestrebt. Das überarbeitete Raumprogramm soll als Grundlage für die weiteren Planungsschritte dienen. Das formulierte Ziel, „ein auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler ausgerichtetes Raumprogramm zu erreichen“ (S. 2), ist positiv zu bewerten, da die Bedürfnisse der Schülerschaft und das pädagogische Konzept der Schule als maßgeblich für die Raumplanung des Ersatzneubaus und alle weiteren darauf aufbauenden Planungsschritte zu behandeln sind.

Eine Flächenreduzierung hat jedoch ihre Grenzen und sie darf nicht im Widerspruch zum pädagogischen Konzept der Regenbogenschule, den Bedarfen der Schülerschaft sowie dem Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau stehen. Als Kinder- und Jugendbeauftragte, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Dessau-Roßlau in allen Belangen, die sie betreffen, vertritt, betrachte ich die Flächenreduzierung kritisch und erhebe folgende Einwendungen:

**Rechtlicher Rahmen und Teilhabe als zentrale gesellschaftliche Aufgabe**

Die Inklusion junger Menschen mit Behinderung ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, die rechtlich unstrittig ist. In der Praxis gilt es, die klar formulierten Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu wahren. Im Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention wird das Recht eines Kindes mit Behinderung auf ein erfülltes Leben in Würde und Selbstständigkeit sowie auf aktive Teilnahme am Leben in Gemeinschaft beschrieben. Gelingende Teilhabe hängt vor allem von der Bereitschaft der Gesellschaft ab, die Kinder bestmöglich zu unterstützen, Ressourcen bereitzustellen und Zugang zu guter Bildung zu ermöglichen. Kinder mit Behinderung gehören „zu den am meisten gefährdeten Gruppen von Kindern“, Maßnahmen im Bereich Bildung und Gesundheit „sollten ausdrücklich auf ein Höchstmaß an Inklusion dieser Kinder in die Gesellschaft abzielen“ und das „Wohl des Kindes ist in den Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die Leistungen für Kinder mit Behinderungen erbringen, von besonderem Belang [...] und dieser Gesichtspunkt [sollte] unter allen Umständen, beispielsweise auch bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, mehr wiegen (...) als jeder andere.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 9 „Die Rechte von Kindern mit Beeinträchtigungen“, 2006.

Mit einem zukunftsweisenden Ersatzneubau kann die Stadt Dessau-Roßlau eine Weiche dafür stellen, dass sie Themen wie Inklusion, Barrierefreiheit und Teilhabe von jungen Menschen als eine zentrale Aufgabe betrachtet, ihr Handeln ernsthaft am 3. Leitsatz („In der Bildung und Förderung insbesondere junger Menschen liegt die Zukunft von Dessau-Roßlau. Alle Generationen werden in die Teilhabe am Stadtgeschehen eingebunden.“) ausrichtet sowie nicht hinter ihrem formulierten Anspruch, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und gemäß der „Erklärung von Barcelona“ in allen städtischen Bereichen Barrierefreiheit und Teilhabe zu handeln (M07), zurückfällt.

Als Kinder- und Jugendbeauftragte habe ich die Aufgabe, die Verwirklichung der Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln zu prüfen, zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderung) in der Kommune „bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise“ (§ 80 KVG LSA; § 3 BauGB) beteiligt werden. Der Schülerschaft der Regenbogenschule wurde seit 2015 an den Planungen (Machbarkeitsstudie und Raumprogramm) für ihre neue Schule, nach meinem aktuellen Kenntnisstand, keine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nach dem Wortlaut der Norm im BauGB ist die Partizipation nicht an bestimmte Interessen gebunden, so dass die Schülerschaft hier ein weitreichendes allgemeines Mitspracherecht erhält. Als kommunaler Handlungsträger muss die Stadt Dessau-Roßlau dafür Sorge tragen, die „best interests“ (§ 3 UN-KRK) der Schülerschaft zu ermitteln und muss einen Nachweis über die erfolgte Anhörung erbringen können.

### **Barrierefreies Bauen und Anforderungen an den Ersatzneubau der Regenbogenschule**

„Leistungsfähige Schulbauten sollten angesichts der notwendigen Vielfältigkeit und Veränderbarkeit von Lern- und Arbeitsumgebungen über ein entsprechend flexibles Raumangebot verfügen“, so dass bereits der durchschnittliche Raumbedarf an Regelschulen mittlerer Größe zwischen 5.150 qm (Primarstufe) und 8.050 qm (Sekundarstufe) umfassen kann.<sup>2</sup> Für eine Förderschule ergibt sich aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Schülerschaft und des Lehrpersonals ein deutlich höher anzusetzender Bedarf, wie ihn die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2022 bereits dargelegt hat.

Die Schülerschaft der Regenbogenschule weist multiple geistige Beeinträchtigungen auf, die einer intensiven Förderung bedürfen. Die Beeinträchtigungen umfassen Intelligenzminderung, Entwicklungsverzögerungen, Einschränkungen bei der Selbstversorgung, motorische Beeinträchtigungen sowie körperliche Behinderungen, Verhaltensprobleme, Kommunikationsstörungen, Autismus-Spektrum-Störung, gesundheitliche Probleme und sensorische Behinderungen, Down-Syndrom, angeborene oder erworbene Hirnschäden, Syndrome, Epilepsie, Ernährungsprobleme, Schwerstmehrfachbehinderung sowie schwere Pflegebedürftigkeit, wie das pädagogische Konzept der Regenbogenschule aufzeigt. Diese Beeinträchtigungen treten oftmals in Kombination bei Schülerinnen und Schülern auf und stellen besondere Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte, Mobiliar und Raumorganisation. Daher gilt es, die zahlreichen Normen, Regelwerke und Planungshinweise für barrierefreie Schulen zu berücksichtigen, so dass das Raumprogramm mit dem pädagogischen Konzept ineinandergreifen kann.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Bahner, Olaf (Hrsg.) (2017): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland, Bonn: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2017, S. 60 sowie 71-73;  
[https://www.dbz.de/download/662717/VOE\\_Leitlinien\\_LLS.pdf](https://www.dbz.de/download/662717/VOE_Leitlinien_LLS.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. Schmitz, Vera (2022): Barrierefreie Schulen: Regeln, Normen und Planungshinweise, in: Deutsches Architektenblatt 08.2022, <https://www.dabonline.de/2022/08/03/barrierefreie-schulen-planen-ratgeber-normen-regeln-inklusive-barrierefreiheit/>

An dieser Stelle möchte ich insbesondere auf die Angaben im überarbeiteten Raumprogramm zu Klassenräumen und den gestrichenen Lagerräumen eingehen.

#### Klassenräume:

- Die im reduzierten Raumprogramm angegebenen Raumgrößen werden dem Bedarf der Schülerschaft und der päd. Fachkräfte nicht gerecht. So gehen Konzeptionen für behindertengerechtes Bauen für inklusive Schulen von einem Bedarf nach größeren Klassenräumen aus:
  - Klassenräume mit einer Raumgröße von 72 qm ermöglichen differenzierte Lernformen und flexible Raumgestaltung<sup>4</sup>
  - Akustik: Zu klein konzipierte (zu stark möbliert und vollbesetzt) Klassenräume wirken sich negativ auf die akustische Barrierefreiheit aus. Die Räume müssen eine Nachhallzeit von unter 0,5 Sekunden aufweisen (DIN 18041). Unterrichtsräume weisen in der Regel eine Fläche bis 70 qm und eine Raumhöhe von 3 m auf.<sup>5</sup>
- Beispiel: So sieht das Raumprogramm (2021) der Friedrich-von Bodelschwingh-Schule, einer Förderschule für Geistige Entwicklung im Ganztagsbetrieb in Krefeld, je Kind in den Regelklassen für die Jahrgänge 1-11 zwischen 8,8 qm und 11,5 qm im Bereich der Unterrichtlichen Nutzungen und mehr als ein Quadratmeter in den Aufenthaltsbereichen vor.

#### Lagerräume:

Die Schülerschaft mit multiplen Behinderungsformen und Krankheitsbildern nutzen Therapiegeräte und Hilfsmittel (z.B. Lift, Rollstuhl, Rollator, Therapiestuhl, Stehtrainer). Die Schule bemängelt aktuell fehlende Lagerräume und benennt diese als zwingend notwendig.

Das überarbeitete Raumprogramm sieht die Streichung der Lagerräume vor. Für die Schülerschaft notwendige Hilfsgeräte sollen auf den Verkehrsflächen gelagert werden. Wie groß werden die Verkehrsflächen konzipiert, um den Wegfall zu kompensieren? Wenn diese ständig im Klassenraum/Förderraum oder auf den Verkehrsflächen gelagert werden, ist die Barrierefreiheit gefährdet, da sie Hindernisse für die Schülerschaft darstellen können. Zudem beinhalten die Verkehrsflächen bereits die Garderoben, die ebenfalls ausreichend Platz sowohl für Unterbringungsmöglichkeiten als auch für den notwendigen Unterstützungsbedarf in Anspruch nehmen.

#### **Form follows function - Das Raumprogramm muss die Umsetzbarkeit des pädagogischen Konzepts der Regenbogenschule gewährleisten**

Ein bedeutender Faktor für gesellschaftliche Teilhabe ist inklusive Bildung, die durch fachkundige pädagogische Konzepte und eine Haltung der Ermöglichung von Teilhabe gestützt sein sollte. Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht ist unstrittig, dass der architektonische Raum als sogenannter „dritter Pädagoge“ (Kahl 2009) fungiert und somit das Raumprogramm der Realisierung des pädagogischen Konzepts und den Bedürfnissen der Schülerschaft dienen sollte.

---

<sup>4</sup> Vgl. Köhler (2011): Anregungen für behindertengerechtes Bauen, Landschaftsverband Rheinland (LVR), [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/inklusionspauschale\\_neu/pdfs/Anregungen\\_fuer\\_behindertengerechtes\\_Bauen.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/inklusionspauschale_neu/pdfs/Anregungen_fuer_behindertengerechtes_Bauen.pdf)

<sup>5</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2014): Sichere Schule. Unterrichtsraum, Berlin, S. 6; <https://www.sichere-schule.de/media/upload/unterrichtsraum.pdf>

Das pädagogische Konzept der Förderschule (Stand 30.11.2023) bildet die Grundlage für die Konzeption eines zukunftsweisenden Ersatzneubaus. Darin wird die Entwicklung der Schülerschaft und der prognostizierte Raumbedarf wie folgt dargelegt:

#### Entwicklung der Schülerschaft in Zahlen:

Prognose zur Anzahl der Klassen (Frequenz von 7 Schülerinnen und Schülern pro Klasse) mit Verweis auf den Erlass zur individuellen und sonderpädagogischen Förderung (RdErl. Des MK vom 1.6.2022 – 23-81027/4)

- im Jahr 2033/34 ist von 27 Klassen lt. Erlass (bei einer Frequenz von 7 Schülerinnen und Schülern) bzw. 24 Klassen (bei einer Frequenz von 8 Schülerinnen und Schülern) auszugehen, was einer Schüleranzahl von 183-189 Schülern entsprechen würde
- Das reduzierte Raumprogramm geht von einem Bedarf für 149 Schülerinnen und Schüler aus, welcher laut Prognose im Jahr 2029/30 erreicht sein dürfte.

Daraus lässt sich ableiten, dass bereits kurze Zeit nach der Errichtung des Neubaus, dieser nicht mehr ausreichend große Räume für die steigenden Zahlen der Schülerschaft vorhalten kann und die Umsetzung des pädagogischen Konzepts entgegensteht.

Der in der Zusammenfassung der Begründung angeführten genügenden Flexibilität „auch für den Fall weiter steigender Schülerzahlen (über den prognostizierten Bedarf hinaus)“ für die Raumgrößen der Unterrichts- und Fachräume kann somit nicht gefolgt werden.

#### **Der hohe Sanierungsbedarf im Schulbereich in Dessau-Roßlau**

Im Fazit der Begründung wird auf den hohen Sanierungsbedarf anderer Schulgebäude in Dessau-Roßlau verwiesen. Das reduzierte Raumprogramm des Ersatzneubaus für geistigbehinderte Kinder schaffe „den notwendigen Handlungsspielraum für die nächsten Jahren (sic!), um die dringend notwendigen Sanierungen weiterer Schulgebäude durchführen zu können.“ Angesichts der Tatsache, dass die Schülerschaft der Regenbogenschule seit nunmehr bald 10 Jahren in einer räumlich fragmentierten Übergangslösung beschult wird und somit täglich erhebliche Einschränkungen im Schulalltag erfährt, sollten sie und die folgenden Schülergenerationen sich auf einen Neubau freuen dürfen, der ihren Bedarfen gerecht wird.

Vor dem Hintergrund der formulierten Leitsätze der Stadt Dessau-Roßlau ist es zumindest bedenklich, die notwendige Sanierung von „weiteren Schulgebäuden“ auf Kosten der Bildungs- und Teilhabechancen von geistig behinderten Kindern dieser spezifischen Schulform begründen zu wollen. Ein ausgewogener Ansatz, der die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler gleichermaßen berücksichtigt, wäre wesentlich gerechter und nachhaltiger.

#### **Fazit**

Die Kinder- und Jugendbeauftragte unterbreitet folgenden Abwägungsvorschlag,

- dem Recht der Schülerschaft der Regenbogenschule, an den Planungen zum Ersatzneubau in angemessener Weise beteiligt zu werden (§ 80 KVG LSA; §3 BauGB), zu entsprechen,
- das pädagogische Konzept der Regenbogenschule zur Grundlage für die Flächenplanung zu machen,
- dem Wunsch der Schule nach mehr Flächen dahingehend zu entsprechen, dass die Flächenreduzierung auf maximal -20% Lagerräumen beschränkt wird,
- und den Ersatzneubau nicht an notwendigen Mindestwerten zu orientieren, sondern diesen dergestalt zu konzipieren, dass er den zukünftigen Anforderungen (ausgehend von einer

höhere Bedarfsprognose von 183-189 Schülerinnen und Schüler im Jahr 2033/34) gerecht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Weiß'.

Dr. Sabrina Weiß

